

Unbedenklichkeitsbescheinigung

Sollte die Bewilligung eines beantragten ESF-Projekts vor dem geplanten Projektbeginn nicht möglich sein, kann die L-Bank eine sog. Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilen. Dies bedeutet, dass mit dem Projekt vor Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden kann. Der Beginn ist in diesem Fall unschädlich für eine spätere Zusage der finanziellen Förderung (Bewilligungsbescheid). Unbedenklichkeitsbescheinigungen werden beispielsweise auf Antrag erstellt, wenn noch nicht alle erforderlichen Unterlagen der Projektantragstellung vorliegen, aber in absehbarer Zeit eingereicht werden können, z.B. Bescheinigung über Kofinanzierungsmittel. Die Bescheinigung ergeht unter Vorbehalt. Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Punkt 1.2 der VV-LHO (Verwaltungsvorschrift der Landeshaushaltsordnung).

Folgende Punkte sind grundsätzlich bei einer Unbedenklichkeitsbescheinigung zu beachten:

- Die Zustimmung zum vorzeitigen Projektbeginn stellt keine Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel dar.
- Die Zustimmung zum Projekt begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere finanzielle Förderung und ist keine Zusicherung eines Bewilligungsbescheides.
- Der Projektbeginn erfolgt auf eigenes wirtschaftliches Risiko des Trägers.
- Vor einer eventuellen Bewilligung können keine Mittel zur Begleichung entstehender Kosten angefordert werden.
- Da noch keine Bewilligung vorliegt, kann es noch zu Streichungen oder Reduzierungen von Kostenpositionen kommen, was zu einem veränderten Kosten- und Finanzierungsplan führen kann. Auch hier ist das eigene Risiko des Trägers zu beachten.
- Auch ohne Bewilligungsbescheid ist ein Nachweis über alle anfallenden Personalausgaben und eine klare Zuordnung der für das Projekt anfallenden Ausgaben und Einnahmen zu führen.

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung wird sofort gegenstandslos, wenn die fehlenden Unterlagen nicht eingereicht werden können oder nicht den geplanten Vorgaben entsprechen. D.h. erhält der Träger den Bewilligungsbescheid doch nicht, weil er die noch fehlenden Unterlagen doch nicht einreichen kann, trägt er alle bis dahin entstandenen Kosten selbst, da es sein eigenes wirtschaftliches Risiko ist. Die angefallenen Ausgaben sind dementsprechend dann nicht förderfähig.

Für eine Beantragung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung reicht ein formloses Schreiben an die L-Bank aus.



Weitere EPM-Arbeitshilfen zu diesem Thema:

- Allgemeine Belegführung
- Bewilligungsbescheid
- Dokumentation im ESF-Projekt
- Dokumentation von Personalkosten
- Kofinanzierung
- Kosten- und Finanzierungsplan
- L-Bank